



## ***Stellplatzverordnung***

Auszug aus der VERHANDLUNGSSCHRIFT der Sitzung des GEMEINDERATES am Mittwoch, dem 23. September 2020 aus TOP5 ..Stellplatzverordnung..

### ***§1 PKW-Stellplatz***

*(1) Im Bereich des Flächenwidmungsplanes ist im Bauland für Bauplätze mit Gebäuden pro Wohneinheit ein PKW-Stellplatz auf Eigengrund zu errichten. Auch bei Gebäuden ohne Wohnnutzung ist mindestens ein Stellplatz vorzuschreiben. Im Zuge einer bewilligungspflichtigen Einreichung ist dieser Punkt im Gutachten der Baubewilligung zu berücksichtigen. Pro Wohneinheit ist mindestens ein Stellplatz als nicht eingefriedet auszuführen. Die Ausformung jedes Stellplatzes ist mit 5x3m rechtwinkelig, bzw. 6x3m parallel zur Straßenflucht vorzusehen.*

*Diese Regelung gilt – falls nicht explizit anderorts geregelt – auch für Baulandgrundstücke im Bereich eines verordneten Bebauungsplanes.*

---

*GR-Beschluss vom 23. 09. 2020*

Weiters gelten die Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F.

*§63 Herstellung von Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge sowie Ein- und Ausfahrten*

*§64 Ausgestaltung der Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge u.a.*